

V. Vorsichtsmaßregeln beim Gebrauche giftiger
Farben.

Wende ich mich nun zu den Vorsichtsmaßregeln, welche bei dem Gebrauche der schädlichen Farben und der mit solchen bemalten Gegenstände Beachtung verdienen, so muß ich mich darauf beschränken, von den zahllosen Umständen, unter welchen die letzteren der Gesundheit nachtheilig werden können, nur diejenigen hervorzuheben, welche zu den am häufigsten vorkommenden gehören und bereits zu Erkrankungs- oder Vergiftungsfällen Veranlassung gegeben haben oder doch leicht geben können.

Die bei der Bereitung der Farben aus giftigen Stoffen nothwendigen Vorsichtsmaßregeln glaube ich übergehen zu können, da den Vorstehern der Fabriken, in welchen solche Farben dargestellt werden, die erforderlichen toxicologischen Kenntnisse zugetraut werden müssen, um alle diejenigen Cautelen zu beobachten, durch welche die Arbeiter gegen schädliche Einflüsse geschützt werden können.

Bei der Aufbewahrung der Giftfarben in den Verkaufsläden müssen die Kästen, in welchen die betreffenden Farben enthalten sind, so ausgewählt werden, daß sich unter denselben keine zum innerlichen Gebrauche bestimmten Waaren befinden, da sich, selbst wenn unter den Kästen ganze Boden, auf denselben aber Deckel angebracht sind, das Durchstäuben derselben schwer verhindern läßt. Zum Abwägen derselben sind besondere Wagen und Löffel zu halten, welche nicht zu anderem Gebrauche angewendet werden dürfen; auch ist auf ihre Verpackung besondere Sorgfalt zu verwenden. An Kinder sollten nie Giftfarben verabreicht werden, an Erwachsene aber nur nach vorheriger Befragung über die beabsichtigte Verwendung derselben.

Bei dem Reiben der Farben kann der aufsteigende feine Staub, der bei dem Einathmen direct der Lunge

un-
den
W
haf
da
Far
Mi
nie

ist
auf
ang
die
Zei
leic
M
An
nu
far
ver

Ge
sich
for
Fa
nic
ach
ten
au
sch
da
ein
per
sta
fü